



## Allgemeine Wartungspaketbedingungen

Bitte lesen Sie diese allgemeinen Wartungspaketbedingungen sorgfältig durch. Sie enthalten Informationen zu den Bedingungen, unter denen Ihnen die im Rahmen eines abgeschlossenen Wartungspaketes erworbenen Leistungen zustehen. Bei Fragen kontaktieren Sie möglichst vor Abschluss eines Wartungspaketes einen Honda-Vertragspartner oder das zuständige Honda Customer Relations-Team unter Tel. 069-83006-0 / E-Mail: [info@honda.de](mailto:info@honda.de) und lassen sich beraten.

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Wartungspaketbedingungen gelten für alle „**Wartungspakete**“, die ein Kunde mit Honda abgeschlossen hat. Diese werden Bestandteil des Wartungspaketes. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Honda nicht Bestandteil des Wartungspaketes. Alle etwaigen Änderungen, Ergänzungen und/oder Aufhebungen der Wartungspaketbestimmungen oder dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine den Verzicht auf die Schriftform beinhaltende Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

### 2. Definitionen

„**Honda**“ ist die Honda Deutschland Niederlassung der Honda Motor Europe Ltd., Hanauer Landstraße 222-224, 60314 Frankfurt/Main. „**Kunde**“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, deren Daten im Wartungspaket angegeben werden. „**Fahrzeug**“ ist das im Wartungspaket angegebene und anhand der Fahrgestellnummer zu identifizierende Fahrzeug. „**Honda-Vertragspartner**“ bzw. „**teilnehmender Honda Vertragspartner**“ bezeichnet einen in der Bundesrepublik Deutschland autorisierten Honda Vertragshändler oder autorisierten Honda-Servicepartner, der berechtigt ist und sich dazu gegenüber Honda auch verpflichtet hat, die im Wartungspaket genannten Leistungen durchzuführen. „**Wartung**“ versteht sich als entsprechend den standardgemäßen Wartungsplänen des Herstellers. „**Leistung**“ bezeichnet die im Wartungspaket ausdrücklich aufgelistete Wartungsleistung, einschließlich erforderlicher Teile und Flüssigkeiten oder Schmierstoffe.

### 3. Abschluss im Zusammenhang mit dem Kauf eines Neufahrzeugs

Ein Wartungspaket kann vom Kunden nur anlässlich des Kaufes eines Neufahrzeugs (Bei einem Honda Personenkraftwagen: bis zum Ausstellungsdatum der Garantie-Urkunde. Ausnahme Vorführfahrzeug: bis 270 Tage nach Ausstellungsdatum der Garantie-Urkunde, solange noch keine Wartung erfolgt ist. Bei einem Honda Motorrad: maximal 30 Tage nach Ausstellungsdatum der Garantie-Urkunde, vor der ersten Inspektion oder vor einem Kilometerstand maximal 250 km, je nach dem, was zuerst eintritt) bei einem Honda-Vertragspartner käuflich erworben werden.

### 4. Umfang

Der Umfang des Wartungspaketes ergibt sich aus der Auflistung der Wartungsleistungen in der Beschreibung des Wartungspaketes. Die Auflistung ist vollständig und maßgeblich. Die Auflistung setzt an bei der ersten Wartungsleistung nach dem Wartungsplan des Herstellers.

### 5. Rechte und Pflichten des Kunden

**5.1** Honda schuldet die Erbringung der Leistungen am Fahrzeug nach dem Wartungspaket nicht in Person. Der Kunde hat nur Anspruch auf Erbringungen der Dienstleistungen am Fahrzeug nach dem Wartungspaket bei einem teilnehmenden Honda-Vertragspartner. Der Kunde hat dazu, bevor er die Leistung beim aufgesuchten Honda-Vertragspartner abrufen, zu erfragen, ob dieser bereit ist, die Leistung auf Grundlage dieses Wartungspaketes und dieser Bedingungen durchzuführen. Honda wird nach dem Wartungspaket den Kunden im Rahmen dieser Bedingungen nur von den Kosten der Erbringung der nach dem Wartungspaket gebuchten Leistungen durch einen teilnehmenden Honda Vertragspartner freihalten. Kosten für Arbeiten zur Behebung von vom Kunden anderweitig veranlassten, unsachgemäß oder fehlerhaft ausgeführten Leistungen werden nicht übernommen.

**5.2** Gewährleistungsrechte wegen mangelhaft erbrachter Leistungen des Wartungspaketes stehen dem Kunden nur gegenüber dem die Leistung ausführenden Honda Vertragspartner zu, nicht gegenüber Honda.

**5.3** Der Kunde hat die jeweilige Dienstleistung bis zu dem jeweiligen Fälligkeitstermin in Anspruch zu nehmen.

**5.4** Der Kunde informiert Honda von jeder einer Änderung der im Wartungsvertrag angegebenen Adresse oder des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs.

**5.5** Teilnehmende Honda Vertragspartner sind verpflichtet, nach dem Wartungspaket abgerufenen Dienstleistungen am Fahrzeug gemäß den Vorschriften des Herstellers in einer angemessenen Frist auszuführen.

**5.6** Teilnehmende Honda Vertragspartner sind verpflichtet, soweit erforderlich, nur Honda Originalersatzteile und die lt. Bedienungsanleitung vom Hersteller vorgeschriebenen Flüssigkeiten zu verwenden.

## **6. Weiterverkauf des Fahrzeugs**

**6.1** Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus einem Wartungspaket, in dem Umfang, wie sie noch bestehen, an jeden folgenden Eigentümer des Fahrzeugs übertragen. Dieser wird dann dadurch (neuer) Kunde des Wartungspaketes.

**6.2** Honda stimmt der Übertragung mit der Maßgabe zu, dass Honda vor Abruf einer nächsten Leistung schriftlich per E-Mail oder per Post von dieser Übertragung, dem Namen und der Adresse des Erwerbers (neuen Kunden) unter Angabe des Datums der Übertragung unterrichtet wird.

**6.3** Das Wartungspaket kann nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden.

## **7. Verlust des Anspruchs auf Leistungen aus dem Wartungspaket**

Der Kunde verliert seinen Anspruch auf Durchführung weiterer Leistungen,

**7.1** wenn das Fahrzeug Schäden aufweist, die wesentlichen Einfluss auf die auszuführende Leistung nach dem Wartungspaket hat oder die Erbringung gar unmöglich macht, die durch

- a) ein Versäumnis der von Honda festgelegten regelmäßigen Wartungsarbeiten entstanden sind.
- b) eine Reparatur oder Wartung entstanden sind, die nicht wie von Honda festgelegt durchgeführt wurde.
- c) den Einsatz des Fahrzeugs bei einem Rennen, einer Rallye oder einem anderen Wettkampf oder während des Trainings für eine solche Veranstaltung entstanden sind.
- d) Betriebsmethoden hervorgerufen wurden, die dem Fahrerhandbuch des Produkts entgegenstehen, oder durch die Nutzung außerhalb der angegebenen Grenzwerte (maximale Belastung, Personenzahl, Motordrehzahl) entstanden sind.
- e) die Verwendung von Teilen entstanden sind, die keine Honda Originalteile sind, mit Ausnahme der empfohlenen Schmiermittel und Flüssigkeiten sowie des von Honda genehmigten Zubehörs.
- f) nicht von Honda genehmigte Modifikationen entstanden sind, darunter fallen u.a. Modifikationen der Motorleistung, der Karosserie, des Fahrwerks und der elektrischen Beleuchtungsmittel.
- g) verschmutzten oder minderwertigen Kraftstoff oder eine unsachgemäße Betankung verursacht wurden.
- h) unsachgemäße Lagerung oder unsachgemäßen Transport entstanden sind.
- i) mangelnder Reinigung oder fehlerhafte Einstellung entstanden sind.
- j) Arbeiten verursacht wurden, die von nicht autorisierten Dritten durchgeführt wurden.
- k) unvermeidbare Naturkatastrophen, Feuer, Zusammenstöße, Diebstahl und Folgeschäden daraus verursacht sind,
- l) die Exposition des Fahrzeugs gegenüber Ruß und Rauch, Chemikalien, Vogelkot, Meerwasser, Seeluft, Salz und andere Umweltphänomene entstanden sind.

**7.2** wenn das Fahrzeug als Taxi oder Mietfahrzeug genutzt wird.

**8.** Ende des Wartungspaketes und außerordentliche Kündigung durch Honda

**8.1** Das Wartungspaket endet, sofern einer der folgenden Fälle eintritt:

- a)** Erreichen des Enddatums (Anfangsdatum plus Anzahl der Monate) gemäß Wartungspaket oder einer max. Kilometerlaufleistung, sofern gem. Wartungspaket vereinbart, je nachdem, was zuerst eintritt;
- b)** das Fahrzeug wurde von einer Kfz-Versicherung als Totalschaden oder Schrott bewertet; zerlegt, umgebaut, geborgen, durch Feuer oder Wasser beschädigt, bei denen die mechanischen Grenzwerte überschritten wurden.

**8.2** Honda, bzw. jeder Honda Vertragspartner ist im Namen von Honda berechtigt das Wartungspaket mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

- a)** der Kunde seine Pflichten aus dem Wartungsvertrag verletzt, der Honda-Vertragshändler den Kunden auf diesen Verstoß hingewiesen und ihm eine angemessene Frist von zumindest zwei Wochen gesetzt hat, um den Verstoß zu beheben. Der Vertrag gilt dabei als mit Ablauf der Frist als beendet. Die Notwendigkeit der Setzung einer Frist entfällt, wenn der Verstoß nicht behoben werden kann.
- b)** der Gesamtkilometerzähler nicht der tatsächlichen Kilometerlaufleistung entspricht,
- c)** der Kunde einen Fehler am Gesamtkilometerzähler nicht unverzüglich, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, bei einer Fachwerkstatt beheben lässt und den Austausch nicht schriftlich innerhalb einer Frist von 9 Kalendertagen Honda meldet. Dabei ist der alte und der neue Kilometerstand anzugeben. Kenntnis eines Honda Vertragspartners ersetzt hierbei die erforderliche Kenntnis von Honda nicht.
- d)** an dem Fahrzeug die Identifikationsnummer geändert, manipuliert oder entfernt wurde.

**8.3** Endet das Wartungspaket aufgrund einer der vorstehenden unter Ziff. 8 genannten Gründe, hat der Kunde weder einen Anspruch auf Durchführung weiterer noch einen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für noch nicht erbrachte Leistungen.

**9.** § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Weder Honda noch teilnehmende Honda Vertragspartner werden im Streitfall an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und sind hierzu auch nicht verpflichtet.